

Empfangsbevollmächtigung für Ausfuhr-/Kurzzeitkennzeichen

-declaration of becoming authorized recipient; export or temporary registration-

(§ 46 Absatz 2 Satz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Der Halter (Antragsteller) -vehicle owners-

Name, Vorname -name, given name-

Geburtsdatum -date of birth-

Straße, Hausnummer -street, number-

Land, PLZ, Wohnort -country, post code, city-

Ausweis Nr. (die letzten 4 Stellen)

-pass number (the last four digits)-

bestimmt für seinen Antrag auf Ausfuhr-/Kurzzeitkennzeichen, als Empfangsbevollmächtigten, folgende Person -vehicle owners authorization to the following person becoming authorized recipient-

Empfangsbevollmächtigter -authorized reception-

Name, Vorname -name, given name-

Geburtsdatum -date of birth-

Straße, Hausnummer -street, number-

Land, PLZ, Wohnort -country, post code, city-

Ausweis Nr. (die letzten 4 Stellen)

-pass number (the last four digits)-

Fahrzeug -vehicle-

Fahrzeugart, Hersteller -vehicle type, manufacturer-

FIN -vehicle identification number-

Ort und Datum, Unterschrift Empfangsbevollmächtigter -place and date, signature authorized recipient-

Ort und Datum, Unterschrift Halter (Antragsteller) -place and date, signature vehicle owners-

Hinweise -information-

Als Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (z. B. von Behörden/Polizei/Gericht) bekannt gegeben oder zugestellt. Sie verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift als Empfangsbevollmächtigter, diese Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges weiter zu leiten.

-As the authorized representative according to § 46 (2) FZV, official notifications, charges and deliveries (for example from the authorities / police / court) will be announced or delivered to you on behalf of the holder. With your signature as authorized recipient you undertake to forward this mail immediately to the holder of the vehicle.-

§ 46 Fahrzeug-Zulassungsverordnung -Zuständigkeiten-

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnortes, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. **Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes eines Empfangsbevollmächtigten zuständig.** Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.